



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herr Rainer Dopp  
Vorsitzender der Länderkommission  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

**Bearbeitung:** PR Markus Fuhr  
**Tel.:** 0681 501-3585  
**Fax:** 0681 501-3539

**Datum:** 20.06.2022  
**Az.:** D5 - 50.40

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter;  
Stellungnahme zum Besuchsbericht der Länderkommission anlässlich  
des Besuchs der Polizeiinspektion St. Ingbert am 29.03.2022**

1. Richtlinien des Ministeriums für Inneres und Sport für die Planung und Ausgestaltung von Gewahrsamsräumen der Polizei (PG-Planungsrichtlinien) vom 01.11.2003, GMBL 2003, S. 539 ff. (**Anlage**)
2. Schreiben (E-Mail) der Geschäftsstelle der Länderkommission vom 31. März 2022, 15:00 Uhr
3. Unser Schreiben (E-Mail) vom 21.04.2022, 19:06 Uhr, Az. D5 - 50.40
4. Ihr Schreiben vom 22.04.2022, Az.: 232-SL/I/22, mit Bericht über den Besuch der PI St. Ingbert am 29.03.2022

Sehr geehrter Herr Dopp,

Herr Minister Jost dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 22.04.2022 (Bezug 4) und den vorangegangenen Besuch von Mitgliedern der Länderkommission am 29.03.2022 im Saarland. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zu dem von Ihnen übersandten Besuchsbericht nehme ich nach Beteiligung der Fachreferate meines Hauses, des betriebsärztlichen Dienstes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Landespolizeipräsidiums, das die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeiinspektion St. Ingbert führt, wie folgt Stellung:



Der Staatssekretär

Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 501-00  
Staatssekretaer@innen.saarland.de www.saarland.de



## **1 Vorbemerkungen**

Um den vollzugspolizeilichen Ansatz im Gesamtkomplex Polizeigewahrsam aus hiesiger Sicht nachvollziehen zu können, halte ich vorab folgende Anmerkungen und Hinweise für wichtig:

### **1.1 Kurzzeitige Unterbringung in Gewahrsamsräumen im Saarland**

Die derzeit beim Landespolizeipräsidium vorhandenen Gewahrsamsräume sind ausschließlich für eine vorübergehende, kurzzeitige Unterbringung von Personen ausgelegt und vorgesehen. Die durchschnittliche Aufenthaltszeit (Gewahrsamszeit) in diesen Räumen liegt zwischen 6 und 8 Stunden.

Für Einzelgewahrsamsräume, die für einen mehrtägigen Aufenthalt von Personen geeignet sind, fordern die der Länderkommission vorliegenden, zur Geschäftserleichterung nochmals beigefügten PG-Planungsrichtlinien (Bezug 1) eine erweiterte Ausstattung (Einzelgewahrsamsräume „EA“), über die die bislang im Saarland vorhandenen Einrichtungen nicht verfügen. Aus bautechnischen Gründen können wir solche Gewahrsamsräume „EA“ erstmals im Zuge eines Neubaus eines Polizeigewahrsams (PG) realisieren. Ein solcher Neubau erfolgt zurzeit am Standort Mainzer Straße in Saarbrücken.

### **1.2 Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten**

In bestehenden Gewahrsamseinrichtungen ergeben sich bei der Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen Grenzen durch die baulichen Gegebenheiten. Unser Ziel ist es dann, im Rahmen der Möglichkeiten eine optimale Lösung umzusetzen.

### **1.3 Verhinderung von Fremd- und Selbstverletzung, Suizidschutz**

Bei Menschen, die von der Polizei aus Gründen der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder aus anderen im Gesetz begründeten Fällen vorübergehend in Gewahrsam genommen werden, ist immer damit zu rechnen, dass sie sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden können, verursacht oder ausgelöst durch beispielsweise den plötzlichen Freiheitsverlust, den Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, das Gewahrwerden der eigenen Tat und die vermeintliche Ausweglosigkeit der Situation. Die unmittelbaren Auswirkungen können sich in außergewöhnlich aggressivem wie auch in suizidalem Verhalten zeigen.

Gegenüber dem Vollzug einer Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt liegt daher bei der Planung und Ausgestaltung von Gewahrsamsräumen sowie beim Vollzug des Gewahrsams ein besonderer Schwerpunkt in der Verhinderung von Selbsttötungen oder -verletzungen und dem Schutz des Personals vor Angriffen.

Die PG-Planungsrichtlinien berücksichtigen dies umfänglich. So sind zur Vermeidung von Verletzungsgefahren und Verletzungsmöglichkeiten Gewahrsamsräume der Polizei nur mit den für ihren Bestimmungszweck unbedingt erforderlichen betrieblichen Einbauten auszustatten.

Zu den Feststellungen im Bericht der Länderkommission im Einzelnen:

## **2 C I- Ausstattung der Gewahrsamsräume**

### **2.1 1 Tageslicht**

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Umsetzung des Vorschlags (Teilverglasung des Luftschachts) den Einfall natürlichen Tageslichts nur marginal verbessern würden. Die damit verbundenen Kosten stünden außer Verhältnis zum erzielbaren Nutzen.

Ansonsten verweise ich auf meine Ausführungen in den Vorbemerkungen (Ziffern 1.1 und 1.2). Die PG-Planungsrichtlinien werden bei Neubauten umgesetzt.

### **2.2 2 Beleuchtung**

Aus den in Ziffer 1.3 genannten Gründen dürfen Gewahrsamsräume der Polizei nur mit den für ihren Bestimmungszweck unbedingt erforderlichen betrieblichen Einbauten ausgestattet werden.

Die Gewahrsamsräume verfügen bereits über dimmbare Beleuchtung. Allerdings befinden sich die Lichtschalter und Dimmer hierfür im Flurbereich. Dies schreiben die PG-Planungsrichtlinien in Ziffer 5.1 so auch konkret vor. Eine Nachrüstung im Gewahrsamsraum stünde mit den PG-Planungsrichtlinien nicht in Einklang und ist auch nicht beabsichtigt. Dies hat folgende Bewandnis:

- Ein Gewahrsam bietet keine verlässliche Sicherheit, ein Angriff gegen Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen (PVB) ist auch hier zu keiner Zeit ausgeschlossen. Aus Gründen der Eigensicherung kommt es nicht infrage, dass in Gewahrsam genommene Personen eigenmächtig den Raum verdunkeln können, um beispielsweise im Moment des Betretens durch PVB das Überraschungsmoment für einen Angriff oder einen Fluchtversuch nutzen zu können oder um eine Überprüfung ihres Wohlergehens durch PVB zu erschweren.
- Innenliegende Lichtschalter, auch wenn sie in einer besonders geschützten Ausführung installiert sind, sind Schwachstellen für mögliche Manipulationen, die zu vermeiden sind.

Das Landespolizeipräsidium hat die Anregung der Länderkommission zum Anlass genommen, durch die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Messung der Beleuchtungsstärke durchführen zu lassen. Im Ergebnis wird die erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke nicht erreicht. Eine Nachbesserung ist bereits veranlasst.

## **3 C II - Anklopfen**

Bereits unmittelbar nach dem Besuch der Länderkommission hat die Dienststellenleitung der PI St. Ingbert veranlasst, dass an den Gewahrsamsraumtüren entsprechende Schilder, die zum Anklopfen vor dem Öffnen der jeweiligen Tür hinweisen, aufgehängt wurden. Parallel dazu hat sie die Bediensteten der Dienststelle dafür sensibilisiert, dass vor dem Öffnen der Tür wie auch einer Durchreiche in der Gewahrsamsraumtür anzuklopfen ist.

Das Landespolizeipräsidium hat die Empfehlung der Länderkommission nochmals zum Anlass genommen, das mit Aufgaben des Gewahrsamsdienstes betraute Personal anzuweisen, zur Wahrung der Intimsphäre von Personen in Gewahrsamsräumen mit WC sich vor der Nutzung des Türspions (sofern das WC im Blickfeld des Türspions liegen sollte) und vor dem Betreten des Gewahrsamsraums in geeigneter Weise bemerkbar zu machen.

#### **4 C III - Kameraüberwachung**

Von Seiten des Landespolizeipräsidiums ist derzeit eine Kameraüberwachung für den Zellenvorraum (Flur) in Planung und Beschaffung. Für das Innere der Gewahrsamsräume der PI St. Ingbert ist aktuell keine Videoüberwachung geplant.

Gleichwohl hat die Leitung der PI St. Ingbert angeregt, bei nächster sich bietender Gelegenheit eine Kameraüberwachungsmöglichkeit zumindest in einem der drei Gewahrsamsräume zur Gefahrenabwehr und Eigensicherung vorzusehen.

Die weiteren Empfehlungen der Länderkommission sind im Saarland im Wesentlichen bereits Bestandteil folgender einschlägiger Regelungen und gehören insofern zu den praktizierten Standards:

- Bei einer Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen handelt es sich um einen datenschutzrelevanten Rechtseingriff. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 32 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPolDVG). Danach kann die Vollzugspolizei in polizeilich genutzten Räumen durch den offenen Einsatz von technischen Mitteln zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person oder der PVB erforderlich ist. Offen bedeutet, dass die zu überwachende Person aktiv über die Maßnahme zu informieren, an geeigneten Stellen mit entsprechenden Piktogrammen darauf hinzuweisen und die Zeit der konkreten Videobeobachtung/-übertragung eindeutig als solche zu erkennen ist. Letzteres wird durch optische Assistenzsysteme (rote LED-Leuchte, die den Moment einer Bildübertragung erkennen lässt) sichergestellt.
- Bereits seit Installation der ersten Videoüberwachung in einem Gewahrsamsraum der saarländischen Polizei besteht Konsens, dass eine Videoüberwachung keinesfalls die nach der Polizeigewahrsamsordnung vorgeschriebenen Präsenzkontrollen zu ersetzen vermag. Diese Präsenzkontrollen erfordern den Einsatz aller Sinnesorgane, insbesondere zum Sehen, Hören, Sprechen und Riechen. Die Videoüberwachung stellt eine Ergänzung der Präsenzkontrollen in geeigneten und erforderlichen Einzelfällen und Situationen dar. In jedem Einzelfall ist zu beurteilen und zu entscheiden, ob die Überwachung zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Person oder der eingesetzten PVB erforderlich ist. Ansonsten unterbleibt die Maßnahme.

#### **5 C IV - Vorhalten von Hygieneartikeln**

Bei den Polizeidienststellen mit Polizeigewahrsam stehen im Gewahrsamsbereich grundlegende Hygienemöglichkeiten und -artikel wie Waschbecken, Toiletten, Seife, Toilettenpapier und Einmal-Papierhandtücher zur Verfügung. Nicht zuletzt

wegen des nur kurzzeitigen Aufenthalts wurden bislang weitere Hygieneartikel wie Zahnbürste, Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene nicht verlangt und deshalb auch nicht vorgehalten.

Ihre Empfehlung greifen wir gerne auf. Das Landespolizeipräsidium hat mitgeteilt, dass zukünftig gewährleistet wird, dass auf den Dienststellen mit Verantwortung für ein Polizeigewahrsam ein angemessener Vorrat von länger haltbaren Hygieneartikeln vorgehalten wird.

Im Übrigen führt die Polizeigewahrsamsordnung aus, dass sich eine festgehaltene Person auf eigene Kosten Nahrungs- und Genussmittel – mit Ausnahme alkoholischer Getränke und Tabakwaren – sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs beschaffen lassen kann, soweit hierdurch der Dienstbetrieb nicht leidet.

Für die zahlreichen Empfehlungen und Anregungen vor Ort und im Besuchsbericht danke ich Ihnen, auch im Namen von Herrn Minister Jost. Neben den regelmäßigen, geschäftsbereichsinternen Inspektionen ist uns auch der unabhängige Blick von außen in die Gewahrsamsräume und die Ablauforganisation durch die Länderkommission sehr willkommen, nicht zuletzt auch um einer eventuellen „Betriebsblindheit“ jeglichen Raum zu nehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen neben mir auch Herr PR Markus Fuhr (Telefon 0681 501-3585) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Lang

Anlage

Durchschrift:

Landespolizeipräsidium  
Betriebsärztlicher Dienst (c/o LPP 33)  
Referat D3